



DIE ANNAHME DER MASSENEINWANDERUNGS-INITIATIVE UND IHRE AUSWIRKUNGEN AUF DIE BETEILIGUNG DER SCHWEIZ AN HORIZON 2020

Information vom 26. Februar 2014

Laufende Information

Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) informiert laufend über den Stand zu Horizon 2020:

- Per 25. Februar 2014 hat die Europäische Kommission die Schweiz informiert, dass die Schweiz ab 26. Februar 2014 als Drittstaat bei den Eingaben von Forschungsprojekten behandelt werde.
- Dies bedeutet, dass eine Teilnahme von Forschenden in der Schweiz an Verbundprojekten weiterhin möglich ist (auch als Koordinator).
- Eine Teilnahme an Einzelprojekten wäre in diesem Status hingegen nicht mehr möglich.
- Forschende in der Schweiz können sich gemäss Aussagen der Europäischen Kommission hingegen umgehend wieder vollumfänglich an allen Calls (auch Einzelprojekten) beteiligen, wenn gewisse europapolitische Voraussetzungen erfüllt sind.
- Aufgrund dieser neuen Situation gibt das SBFI neue Empfehlungen an Forschende von Schweizer Institutionen am Ende dieses Dokuments ab.
- Was die Forschung und Bildung angeht, weist der Bundesrat darauf hin, dass die Schweiz innerhalb Europas einen Spitzenplatz einnimmt. Die Schweiz trägt massgeblich zur Positionierung der gesamten europäischen Forschung bei, und es wäre kontraproduktiv, die Zusammenarbeit mit der Schweiz in diesem Bereich einzuschränken. Der Bundesrat arbeitet weiterhin daran, auch in Kontakt mit der EU, den Beschluss der Schweizer Stimmbürgerinnen und Stimmbürger koordiniert und im Interesse der von den Abkommen betroffenen Personen, ob schweizerischer oder europäischer Nationalität, umzusetzen.

A. FAKTEN:

7. Forschungsrahmenprogramm

- Das bilaterale Abkommen zwischen der CH und der EU in Bezug auf die Teilnahme der Schweiz als assoziierter Staat an den 7. EU-Forschungsrahmenprogrammen (FRP) hat bis zum effektiven Auslaufen aller Projekte unter dem 7. FRP uneingeschränkte Gültigkeit.
- Die Finanzierung von CH-Projektnehmern im 7. FRP durch die EU-Kommission ist bis ans Ende der Forschungsprojekte gesichert.
- Das gilt insbesondere auch für das FET-Flagship Human Brain Project, das in der sogenannten Ramp-up-Phase bis Frühling 2016 aus dem Budget des 7. FRP finanziert wird.

„Horizon 2020“

- Die bereits weit fortgeschrittenen Verhandlungen mit der EU in Bezug auf die Assoziierung sind im Gefolge der Annahme der Masseneinwanderungsinitiative derzeit sistiert; die EU verweist auf das Prinzip der Personenfreizügigkeit als Schlüsselbestandteil der bilateralen Verträge und wartet ab,

wie die Schweiz mit der Erweiterung des Personenfreizügigkeitsabkommens (FZA) auf Kroatien weiter verfährt.

- Inzwischen haben verschiedene Gespräche stattgefunden. Die Schweiz hat in den Gesprächen festgehalten, dass es nicht die Absicht des Bundesrates ist, die Bürgerinnen und Bürger Kroatiens zu diskriminieren.
- Das Protokoll III bezweckt die Ausdehnung des FZA auf Kroatien. Die neuen Verfassungsbestimmungen schliessen den Abschluss neuer Abkommen aus, die mit der Einführung von Einwanderungskontingenten nicht vereinbar sind. Diese Bestimmung ist direkt anwendbar und setzt keine Umsetzung auf Gesetzesebene voraus. Der Bundesrat ist deshalb nicht in der Lage, das Protokoll III in seiner aktuellen Fassung zu unterzeichnen.
- Der Bundesrat wird in engem Kontakt mit der EU Lösungen suchen, um eine Diskriminierung Kroatiens zu vermeiden. Zugleich finden weitere Gespräche statt, um eine Lösung für die offenen Dossiers zu finden.
- Dass ein bilateraler Vertrag zur Assoziation an Horizon 2020 (noch) nicht paraphiert resp. unterzeichnet ist, hängt nicht nur mit der Volksabstimmung zusammen, sondern auch mit einer normalen „Agendalogik“: Auch die Calls für das 7. FRP standen den CH-Forschenden offen, bevor ein bilateraler Vertrag CH-EU unterzeichnet war. Eine rückwirkende Assoziation ist auch für die anderen assoziierten Staaten normal, und kein anderes assoziiertes Land hat derzeit bereits ein unterzeichnetes Assoziierungsabkommen mit der Europäischen Union.

B. EMPFEHLUNGEN FÜR FORSCHENDE:

B.1. Einzelprojekte (namentlich ERC-Grants, Marie-Sklodowska-Curie-Aktionen):

- Die Teilnahme an Ausschreibungen für ERC-Grants setzt eine Anbindung an eine Institution in einem EU- oder Assoziierten Staat voraus. Somit können sich Forschende von Schweizer Institutionen zum jetzigen Zeitpunkt nicht für ERC-Grants bewerben.
- Da an einer politischen Lösung gearbeitet wird empfiehlt das SBFI Forschenden in der Schweiz, fertig gestellte oder weit fortgeschrittene Gesuche dieser Kategorien für eine sofortige Eingabe bereit zu halten.
- Forschende mit Schweizer Staatsangehörigkeit, die einer Institution innerhalb eines EU- oder Assoziierten Staates angehören, sind nach wie vor teilnahmeberechtigt.
- Die individuellen Marie-Curie-Stipendien stehen Forschenden aller Nationalitäten und damit auch Bewerbern aus Drittstaaten offen.
- Die Teilnahmemöglichkeiten von Schweizer Institutionen an den Marie-Curie-Aktionen sind jedoch eingeschränkt.

B.2. Verbundprojekte:

- Das SBFI empfiehlt Projektpartnern aus der Schweiz, sich mit dem internationalen Konsortium an den Ausschreibungen zu beteiligen.
- Der Drittlandstatus der Schweiz ist in der Planung wie folgt mit einzuberechnen:
 - Ein Gesuch sollte dem Gebot der notwendigen Mindestanzahl an Konsortiumspartnern aus 3 Institutionen aus 3 verschiedenen EU-Mitgliedsstaaten oder Assoziierten Staaten (die Schweiz nicht mitgezählt) Rechnung tragen.
 - Projektkoordinationen sind gemäss Information der EU auch für Drittstaaten möglich, sofern sie eine eigene Finanzierung auch für die Koordinationskosten mitbringen. Die Koordinatorenrolle kann für Schweizer Forschungsinstitutionen somit beibehalten werden. Allenfalls ist es aber sinnvoll, im Konsortium zu prüfen, ob eine andere Institution in einem EU-Mitgliedsstaat oder Assoziierten Land bereit wäre, die Koordination zu übernehmen.

- Projektpartner sollten aktiv darauf hingewiesen werden, dass das einzige Evaluationskriterium unter Horizon 2020 die Exzellenz darstellt, und dass Forschungsgesuche mit einem Schweizer Projektpartner in keiner Weise diskriminiert werden (dies würde sogar explizit gegen die Evaluationsregeln verstossen).

C. HINWEIS ZUR FINANZIERUNG FÜR SCHWEIZER PROJEKTPARTNER

Der Bundesrat hat bezüglich der Finanzierung von projektweisen Teilnahmen von schweizerischen Partnern, wie diese in der Schweiz 1992 bis 2004 praktiziert wurde, noch keinerlei Entscheide getroffen. Der Bundesrat arbeitet weiterhin an einer Gesamtlösung.

Aus dem Finanzierungsbeschluss der eidgenössischen Räte vom 10. September 2013 geht das Folgende hervor:

Art. 2

Sollten die Finanzierungsbestimmungen des künftigen Abkommens zwischen der Schweiz und der Europäischen Union im Hinblick auf die Beteiligung der Schweiz an den Rahmenprogrammen der EU in den Bereichen Forschung und Innovation erst nach dem 1. Januar 2014 zur Anwendung kommen, so können die Verpflichtungskredite für die Zeit bis zur Anwendbarkeit des Abkommens für die projektweise Beteiligung verwendet werden.

D. AUSKUNFTSPERSONEN IM SBFI

- Bruno H. Moor, Leiter Abteilung Internationale Forschungs- und Innovationszusammenarbeit, T +41 31 322 96 78; bruno.moor@sbfi.admin.ch
- Philipp Langer, Leiter Ressort EU-Rahmenprogramme, T +41 31 322 96 93, philipp.langer@sbfi.admin.ch